

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom **13.** September 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274, 3291), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2021 (GVBl. LSA S. 472), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

2-G-Zugangsmodell (Geimpfte und Genesene)

(1) Sofern der Verantwortliche sicherstellt, dass ausschließlich vollständig geimpfte Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, genesene Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 oder Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, anwesend sind, kann bei

1. Veranstaltungen und Zusammenkünften nach § 3 Abs. 2, 4 und 5,
2. Außerschulischen Bildungsangeboten und Angeboten von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1,
3. Angeboten von Soziokulturellen Zentren, Bürgerhäusern, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkten sowie Mehrgenerationenhäusern nach § 5 Abs. 6,
4. Angeboten von Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 und 4,
5. Tanzlustbarkeiten nach § 7 Abs. 2,
6. Angeboten von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten sowie Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung nach § 7 Abs. 3,
7. Volksfesten nach § 7 Abs. 5,
8. Beherbergungsbetrieben und touristischen Angeboten nach § 8 Abs. 1 bis 4,
9. Gaststätten nach § 9 Abs. 1,
10. Messen und Ausstellungen nach § 10 Abs. 1 oder
11. Sportstätten und dem Sportbetrieb nach § 11 Abs. 1, 3 bis 5

von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, von der Verpflichtung zur Einhaltung eines Abstands und von Kapazitätsbegrenzungen abgewichen werden (2-G-Zugangsmodell).

(2) Der Verantwortliche hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt vorab anzuzeigen, dass sich das Angebot ausschließlich an die in Absatz 1 genannten Personen richtet. Die Anzeige ist elektronisch über die Internetseite www.lsaurl.de/Anzeige-2-G-Zugangsmodell zu übermitteln und das vorgegebene Kontaktformular zu nutzen. Ein Betrieb im 2-G-Zugangsmodell ist erst nach der Übermittlung der Anzeige gestattet. Ausgenommen von der Anzeigepflicht nach Satz 1 sind Zusammenkünfte nach § 3 Abs. 4 und 5.

(3) Teilnehmer, Kunden, Besucher, Gäste oder andere Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen anwesend sind, haben dem Verantwortlichen sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder einen Genesenennachweis, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, einen Schülerschein oder einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem sich die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres ergibt, vorzulegen. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass die Vorgaben nach Satz 1 personenbezogen geprüft werden, um eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.

(4) Für die Beschäftigten oder sonst tätigen Personen, die in denselben Räumlichkeiten oder räumlichen Bereichen wie Teilnehmer, Kunden, Besucher oder Gästen anwesend sind, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde kann im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben der Absätze 1 bis 4 dem Verantwortlichen untersagen, das Angebot im 2-G-Zugangsmodell zu betreiben.“

2. § 6 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen; soweit die Zahl der Zuschauer 5000 übersteigt, darf zuzüglich zu den 5 000 Zuschauern nicht mehr als die Hälfte der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassenen Zuschauer der Zutritt gewährt werden, begrenzt auf die Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern,“

3. § 7 Abs. 5 Satz 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die zulässige Besucherzahl ist für die Veranstaltungsstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr) festzulegen; soweit die Zahl der Besucher 5 000 übersteigt, darf zuzüglich zu den 5 000 Besuchern nicht mehr als die Hälfte der bei Höchstbelegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte zugelassenen Besucher der Zutritt gewährt werden, begrenzt auf die Höchst-

belegung der jeweiligen Veranstaltungsstätte, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Besuchern,“

4. § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die zulässige Zuschauerzahl ist für die Sportstätte anhand der jeweiligen örtlichen Kapazitäten (Sanitäranlagen, Gastronomie, öffentlicher Personenverkehr, Individualverkehr) festzulegen; soweit die Zahl der Zuschauer 5 000 übersteigt, darf zusätzlich zu den 5 000 Zuschauern nicht mehr als die Hälfte der bei Höchstbelegung der jeweiligen Sportstätte zugelassenen Zuschauer der Zutritt gewährt werden, begrenzt auf die Höchstbelegung der jeweiligen Sportstätte, insgesamt jedoch höchstens 25 000 Zuschauern,“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Schulbeginn“ durch das Wort „Unterrichtsbeginn“ ersetzt.
- b) Absatz 9 Satz 2 wird aufgehoben.

6. In § 15 Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden nach dem Wort „Ministerien“ die Wörter „sowie von § 1 Abs. 1 abweichende Hygieneregeln“ eingefügt.

7. In § 16 Abs. 5 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

8. § 17 wird aufgehoben.

9. Der bisherige § 18 wird § 17 und in Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 werden folgende neue Nummern 1 und 2 vorangestellt:

aa) Nach Zeile 1 werden folgende neue Zeilen 2 und 3 eingefügt:

„§ 2a Abs. 1	Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem 2-G-Zugangsmodell, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 genannten Personen anwesend sind	Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000
§ 2a Abs. 2	Durchführung oder Betreiben einer Veranstaltung, eines Angebots oder einer Einrichtung nach dem 2-G-Zugangsmodell, ohne dies vorab angezeigt zu haben	Veranstalter, Betriebsinhaber bei juristischen Personen Geschäftsführung	1 000“

bb) Die bisherigen Zeilen 2 bis 52 werden Zeilen 4 bis 54.

„1. entgegen § 2a Abs. 1 Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem 2-G-Zugangsmodell durchführt oder betreibt, ohne dass ausschließlich die in § 2a Abs. 1 genannten Personen anwesend sind,

2. entgegen § 2a Abs. 2 nicht vorab anzeigt, dass Veranstaltungen, Angebote oder Einrichtungen nach dem 2-G-Zugangsmodell durchgeführt oder betrieben werden,“

b) Die bisherigen Nummern 1 bis 52 werden Nummern 3 bis 54.

10. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 18 bis 21.

11. Der bisherige § 23 wird § 22 und in Absatz 2 wird die Angabe „16. September 2021“ durch die Angabe „7. Oktober 2021“ ersetzt.

12. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(zu § 17 Abs. 2)“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 18 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ durch die Angabe „§ 17 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ ersetzt.

d) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 13. September 2021.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt